

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Stück, 08.09.1904

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 8. Septbr. 1904.) 21. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1904, betreffend Änderung der zur Ausführung des Impfgeseßes vom 5. Juli 1900 erlassenen Bestimmungen.
- N<sup>o</sup>. 44. Verordnung vom 17. August 1904 zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.
- N<sup>o</sup>. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. August 1904, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.

### N<sup>o</sup>. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Impfgeseßes vom 5. Juli 1900 erlassenen Bestimmungen.

Oldenburg, den 12. August 1904.

Mit Rücksicht auf die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. auf Grund des Geseßes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Pocken (Reichsgeseßblatt 1904 Seite 97) wird Ziffer 17 der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, betreffend Ausführung des Impfgeseßes, durch folgende Vorschriften ersetzt:



17. Wegen Herstellung einer Statistik über Erkrankungen und Todesfälle an Pocken gelten die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900.

Die von den Amtsärzten innerhalb 8 Tage nach der Genesung oder dem Ableben eines Pockenkranken auszufüllenden Zählkarten sind dem Staatsministerium, Departement des Innern, einzusenden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1905 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Beschlüsse des Bundesrats vom 28. Juni 1899, betreffend die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken (vergleiche Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, Anlage Ziffer 6), außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 12. August 1904.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Mücke.

#### N<sup>o</sup>. 44.

Berordnung zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.

Oldenburg, den 17. August 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
Herr von Jever und Knipphausen usw.,

verordnen zur Ausführung der Seemannsordnung vom  
2. Juni 1902 in Abänderung des Artikels 1 der Verord-  
nung vom 30. März 1903, was folgt:

Für den Amtsbezirk Butjadingen wird am 1. Novem-  
ber d. J. ein Seemannsamt mit dem Sitz in Nordenham  
errichtet. Dasselbe führt die Bezeichnung: Seemannsamt  
Nordenham.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 17. August 1904.

(L. S.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Mücke.

### №. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung  
zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.

Oldenburg, den 24. August 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom  
5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-  
ministeriums, erläßt im Höchsten Auftrage das Staats-  
ministerium folgende Vorschriften:

#### §. 1.

Außer den in dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni  
1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krank-

heiten, aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aus-  
satz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus),  
Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blat-  
tern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie oder Croup,  
übertragbarer Genickstarre,  
Kindbettfieber,  
Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),  
Rückfallfieber (febris recurrens),  
übertragbarer Ruhr,  
Scharlach,  
Unterleibstypus,  
Milzbrand,  
Rog,  
Tollwut,  
Trichinose

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbe-  
ort zuständigen Polizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat) un-  
verzüglich anzuzeigen. Wechselt der Erkrankte die Wohnung  
oder den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der  
Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch  
bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu  
bringen.

## §. 2.

Der Anzeigepflicht gemäß der Bestimmung des §. 1  
unterliegen ferner

- a) jeder Todesfall an Tuberkulose,
- b) die Erkrankung an vorgeschrittener Tuberkulose, wenn  
ein daran Erkrankter seine Wohnung wechselt,
- c) jeder Fall, welcher den Verdacht von Kindbettfieber,  
Rückfallfieber, Unterleibstypus, Rog oder den im  
Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 aufgeführten Krank-  
heiten (Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest  
und Pocken) erweckt.

## §. 3.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten gewerbs- oder berufsmäßig beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter *Nr.* 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

## §. 4.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

## §. 5.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Ämter und Stadtmagistrate haben auf Verlangen Vordrucke für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

## §. 6.

Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeigen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

## §. 7.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 26. Februar 1894, 8. Oktober 1897 und 30. September 1899, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 24. August 1904.

**Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

In Vertretung:  
Ruhstrat.

Mücke.







